



Herrn
Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Schottenbastei 10-16
1010 Wien

Wien, am 17. November 2004/VIII/

**Ausschuss IV;
Grundrechtskatalog Art 33 Abs 2**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Funk!

Dem Ausschuss IV liegt ein Vorschlag der sozialistischen Partei Österreichs (in der Fassung vom 3.5.2004) zu dem Thema Recht auf soziale Sicherheit vor, dessen Art 33 Abs 2 die Verpflichtung des Staates beinhaltet, im Rahmen des Rechts auf soziale Sicherheit, dieses Recht durch Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung zu gewährleisten. Diese Einrichtung soll im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter eine angemessene Versorgung sicherstellen.

Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die österreichischen Rechtsanwaltskammern eine solche Pflichtversicherung für die Rechtsanwälte basierend auf zwei voneinander unabhängigen Säulen, nämlich nach dem Umlageverfahren und nach dem Kapitaldeckungsverfahren bieten. Bei der oben genannten Formulierung besteht die Sorge, dass eine solche Pflichtversicherung im autonomen Bereich der Rechtsanwaltskammern nicht mehr möglich wäre.

Dies entspräche nicht der Überzeugung der österreichischen Rechtsanwaltschaft, ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten soweit wie möglich im autonomen Bereich zu gestalten und auch dadurch die für die Vertretung des Bürgers notwendige Unabhängigkeit zu sichern.

Ich bitte Sie daher ausdrücklich, darauf zu schauen, dass bei den Überlegungen zum Recht auf soziale Sicherheit solche autonomen Einrichtungen, die im übrigen ohne staatlichen Zuschuss und mit einer einfachen Verwaltung auskommen, nicht behindert oder gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf Variante 4 des ergänzenden Berichts des Ausschuss 7 vom 8. Juli 2004 (Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen), wo unter Artikel x (Einrichtung) vorgeschlagen wird, die Sozialversicherungen unter anderem im Bereich des Pensionsversicherung als Selbstverwaltungskörper einzurichten.

Im Rahmen einer solchen Bestimmung müsste klargestellt werden, dass damit das Recht der Kammern der Freien Berufe Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung im autonomen Bereich zu regeln, nicht berührt wird.

Zu einem Gespräch zu diesem Thema stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Benn-Ibler', written in a cursive style.

Dr. Gerhard Benn-Ibler